

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

### **zur Bestellung von Standesbeamtinnen und Standesbeamten gemäß § 1 Absatz 4 Brandenburgische Personenstandsverordnung und § 3 Absatz 1 S. 1 i. V. m. Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg**

zwischen

der vertreten durch die	Stadt Kyritz, Marktplatz 1, 16866 Kyritz Bürgermeisterin, Frau Nora Görke;
dem vertreten durch den	Amt Neustadt (Dosse), Bahnhofstraße 6, 16845 Neustadt (Dosse) Amtsdirektor, Herrn Andreas Schumacher;
und der vertreten durch den	Gemeinde Wusterhausen/Dosse, Am Markt 1, 16868 Wusterhausen/Dosse Bürgermeister, Herrn Philipp Schulz

### **Vorbemerkung**

Die Brandenburgische Personenstandsverordnung (BbgPStV) vom 22. August 2013 (GVBl. II Nummer 62) sieht in ihrem § 1 Absatz 4 vor, dass brandenburgische Ämter und amtsfreie Gemeinden, die ein Standesamt führen, zusätzlich zu den eigenen Standesbeamtinnen und Standesbeamten, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung erforderlich sind, eine Standesbeamtin oder einen Standesbeamten eines anderen Standesamts bestellen können. Die Vereinbarungspartner wollen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, um den Dienstbetrieb ihrer Standesämter für den Fall, dass die eigenen Standesbeamtinnen und Standesbeamten unvorhergesehen ausfallen oder unvorhergesehene Mehrbelastungen auftreten, aufrecht zu erhalten. Sie schließen daher auf Grundlage von § 1 Absatz 4 Satz 2 BbgPStV und § 3 Absatz 1 S. 1 i. V. m. Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

#### **§ 1 Gegenseitige Bestellung einer Standesbeamtin oder eines Standesbeamten**

- (1) Die Vereinbarungspartner vereinbaren, gegenseitig jeweils eine Standesbeamtin oder einen Standesbeamten zu bestellen.
- (2) Die Bestellung erfolgt befristet für den Zeitraum der Geltungsdauer der Vereinbarung, ist jedoch nach § 3 Absatz 2 BbgPStV widerrufbar. Der Einsatz der Standesbeamtin oder des Standesbeamten in dem Standesamt des anfordernden Vereinbarungspartners erfolgt jeweils für die erforderliche, zeitlich befristete Dauer der Unterstützung.

#### **§ 2 Pflichten der Vereinbarungspartner**

- (1) Die Vereinbarungspartner tragen dafür Sorge, dass in ihren Standesämtern die für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes erforderliche Anzahl von Standesbeamten durch eigenes Personal zur Verfügung steht und eine Unterstützung durch den jeweils anderen Vereinbarungspartner nur in Ausnahmefällen erforderlich wird.
- (2) Die Vereinbarungspartner sorgen für die fachliche Fortbildung ihrer Standesbeamtinnen und Standesbeamten und ihre gegenseitige Einweisung in die örtlichen Gegebenheiten, damit sie im Bedarfsfall unverzüglich einsatzbereit sind.

- (3) Die Erfüllung der Aufgaben des anfordernden Vereinbarungspartners erfolgt in den Räumlichkeiten von dessen Standesamt, soweit der Zugriff auf Vorgänge und Personenstandsregistereinträge nicht elektronisch erfolgen kann.
- (4) Die Vereinbarungspartner stellen die erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Verfügung. Insbesondere übersenden sie dem Kommunalen Rechenzentrum Cottbus den von diesem vorgegebenen Antrag auf Einrichtung einer zeitlich befristeten Nutzerregelung. Die untere Fachaufsichtsbehörde erhält eine Kopie dieses Antrags. Es besteht Einvernehmen, dass im Rahmen der Nutzerregelung durch den Vertreter erzeugte Signaturen ggf. ein Attributsertifikat mit Angaben zu dem Vereinbarungspartner oder dessen Standesamt, bei dem die Haupttätigkeit ausgeführt wird, enthalten dürfen.
- (5) Die Vereinbarungspartner informieren sich gegenseitig vorausschauend über personelle Veränderungen, die Auswirkungen auf die Vereinbarung haben können.
- (6) Die Pflicht zur personellen Unterstützung besteht nur, soweit die eigene Aufgabenerfüllung nicht gefährdet wird.

### **§ 3 Personalrechtliche Folgen**

Die Aufgabenerledigung der nach § 1 bestellten Standesbeamtinnen oder Standesbeamten erfolgt im Wege einer Teilabordnung gemäß § 29 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes oder § 4 Abs. 1 TVöD in dem jeweils erforderlichen zeitlichen Umfang. Die dienst- und arbeitsrechtlichen Zuständigkeiten des abordnenden Dienstherrn oder Arbeitgebers (§ 61 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf, § 62 BbgKVerf) bleiben unberührt.

### **§ 4 Weisungsrecht**

Ungeachtet der Weisungsfreiheit als Urkundspersonen gemäß § 2 Absatz 2 PStG haben die Standesbeamtinnen und Standesbeamten in organisatorisch-technischen Angelegenheiten die Weisungen des Vereinbarungspartners zu befolgen, für den sie jeweils tätig sind.

### **§ 5 Kostenregelung**

- (1) Über die Arbeitszeiten für das Standesamt des anfordernden Vereinbarungspartners ist ein einfacher Zeitnachweis zu führen. Der anfordernde Vereinbarungspartner erstattet die Personalkosten im Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme. Die ermittelten Personalkosten können gegeneinander verrechnet werden.
- (2) Reisekosten werden auf Antrag der Standesbeamtin oder des Standesbeamten unverzüglich durch den anfordernden Vereinbarungspartner nach dem Bundesreisekostengesetz erstattet.
- (3) Sachkosten werden nicht erstattet.

### **§ 6 Geltungsdauer**

- (1) Der Vereinbarung wird gemäß § 9 GKG Bbg mit seinem Abschluss wirksam und bis 31.12.2024 befristet abgeschlossen.
- (2) Die Vereinbarungspartner haben die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bekannt zu machen (§ 8 GKG Bbg) und der unteren Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen (§41 Abs. 2 GKG Bbg).
- (3) Die Vereinbarungspartner können die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich jeweils zum Ende des Kalenderjahres kündigen.

- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, z. B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt.

### **§ 7 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder anfechtbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen hiervon nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Vereinbarungspartner die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.
- (2) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, die betreffende Bestimmung so auszulegen oder anzupassen, dass der mit ihr erstrebte Zweck erreicht wird.
- (3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung aller Vereinbarungspartner in Kraft.

.....  
Ort, Datum

.....  
Ort, Datum

.....  
Ort, Datum

.....  
Nora Görke  
Bürgermeisterin Stadt Kyritz

.....  
Andreas Schumacher  
Amtsdirektor Amt  
Neustadt (Dosse)

.....  
Philipp Schulz  
Bürgermeister Gemeinde  
Wusterhausen/Dosse

.....  
Stellvertreter/in

.....  
Stellvertreter/in

.....  
Stellvertreter/in